

## Zeit für Job und Familie

Elternteilzeit kann von Vater und Mutter nach dem ABGB in Anspruch genommen werden.

28.04.2021, 15:44



© LASSEDESIGNEN, ADOBESTOCK

Es gibt einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum Schuleintritt.

Arbeit und Kinder miteinander zu vereinbaren, das ist für viele Eltern eine große Herausforderung. Damit es leichter gelingt, Job und Familie unter einen Hut zu bringen, gibt es die sogenannte Elternteilzeit. Diese kann für jedes Kind nur einmal in Anspruch genommen werden und muss mindestens zwei Monate dauern. Die Teilzeitbeschäftigung kann frühestens mit dem Ende der Mutterschutzfrist beginnen. Mit der Elternteilzeit können Betroffene:

- ihre Arbeitsstunden reduzieren oder
- Arbeitszeiten so verschieben, dass Beruf und Familie leichter vereinbar sind.
- Auch beides gleichzeitig ist möglich: Weniger Stunden arbeiten und die Arbeitszeit anders legen.
- Während der Elternteilzeit genießen Vater bzw. Mutter Kündigungs- und Entlassungsschutz.

### Elternteilzeit kann auch geteilt werden

Was viele nicht wissen: Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie die Elternteilzeit auch zeitgleich mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner nehmen. Dominik Fuchs, Experte im WKO-Rechtsservice, mit den wichtigsten Fakten: „Arbeitnehmer haben einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum siebenten Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt des Kindes. Voraussetzung dafür ist, dass sie in einem Betrieb tätig sind, in dem regelmäßig mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, und ihr Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung mindestens drei Jahre gedauert hat.“ Weiters gilt für Eltern, deren Kinder ab dem 1. Jänner 2016 geboren werden, dass die wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 20 Prozent reduziert wird und zwölf Stunden nicht unterschritten werden. Zeiträume unmittelbar vorangegangener Arbeitsverhältnisse zum selben Dienstgeber oder Arbeitsverhältnisse, die aufgrund einer Wiedereinstellungszusage oder einer -vereinbarung

fortgesetzt werden, sind dabei ebenso auf die Mindestdauer anzurechnen wie eine allfällige Karenz. Fuchs: „Während der Lehrzeit besteht kein Anspruch auf Elternteilzeit. Mit der Inanspruchnahme einer Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung im Zusammenhang mit der Geburt eines weiteren Kindes endet die Elternteilzeit vorzeitig.“

Sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternteilzeit nicht erfüllt, sehen die gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes vor. Die Möglichkeit einer Teilzeitarbeit für Eltern ist unabhängig von einer Karenz bzw. deren zeitlichem Ausmaß. Elternteilzeit kann daher im Anschluss an die eigene Karenz oder eine Karenz des anderen Elternteils in der maximal vorgesehenen Dauer in Anspruch genommen werden.

## Elternteilzeit ist Vereinbarungssache

Nimmt ein Elternteil Karenz in Anspruch, so kann der andere Elternteil allerdings nicht gleichzeitig für dieses Kind eine Elternteilzeit geltend machen. Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage einer Teilzeitbeschäftigung sind grundsätzlich zwischen Dienstgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung oder eine vorzeitige Beendigung kann von beiden Vertragspartnern jeweils nur einmal verlangt werden; der Arbeitnehmer kann aber darüber hinaus einmal eine Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung verlangen.

Wichtig ist es laut Fuchs, „den Arbeitgeber rechtzeitig darüber zu informieren, dass der Wunsch besteht, die Arbeitszeit zu reduzieren oder künftig anders einzuteilen. Am besten sollte das schriftlich erfolgen.“

## Das könnte Sie auch interessieren



### Die Fördertöpfe für Lehrlinge

Lehrlinge profitieren auf dem Weg zur großen Karriere von exzellenten Lehrherren und vielen Förderungen. Was im Detail alles angeboten wird. [➤ mehr](#)



### Coronahilfen gehen in die nächste Phase

Mit dem neuen Ausfallbonus II und der Phase 3 des Härtefallfonds bleibt der Rettungsschirm für Unternehmen weiterhin gespannt. Ein Überblick. [➤ mehr](#)

